



## Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	--------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

## Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

### Problembeschreibung / Begründung:

Unter TOP 2 seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.2023 (→ siehe Sitzungsvorlage Nr. 2023/08) hat der Gemeinderat beschlossen für drei von privater Seite beantragte Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Bauleitplanungsverfahren durchzuführen. Die Verfahrenskosten werden jeweils von den Antragstellern getragen.

Unter TOP 4 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.04.2023 (→ siehe Sitzungsvorlage Nr. 2023/21) sind dann die notwendigen Ingenieurleistungen für die Verfahren vergeben worden.

### Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Häuble“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 108 der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden oder längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.

Das Bebauungsplangebiet „Solarpark Häuble“ besteht vollständig aus landwirtschaftlichen Flächen. Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg, vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch die Bundes- und die Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert, die als Teilziel vorsehen, dass im Jahr 2050 80 % der Energie aus erneuerbaren Energien gewonnen werden.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und gemäß dem Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Außerdem fordert das Klimaschutzgesetz unter anderem eine Reduzierung von Treibhausgasen und postuliert eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für dessen Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt beziehungsweise Kerninhalt der Planung.

### **Verfahren**

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 BauGB und § 4 BauGB aufgestellt.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist bereits zum Vorentwurf gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und diese dann in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden.

Um das Bebauungsplanverfahren offiziell in Gang zu setzen, muss der Gemeinderat nun den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Häuble“ fassen.

Außerdem sollte der Gemeinderat den dieser Sitzungsvorlage beigefügten Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Häuble“ mit Datum vom 06.11.2023 billigen und ihn für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB freigeben.